

## Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

### Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Das derzeitige Mindestwahlalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament von 18 Jahren schließt Menschen vom Wahlrecht aus, die an zahlreichen Stellen in der Gesellschaft Verantwortung übernehmen und sich in den politischen Prozess einbringen können und wollen. Angesichts dessen ist eine Absenkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament angezeigt.

#### B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, dass das Mindestwahlalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in § 6 des Europawahlgesetzes von 18 auf 16 Jahre abgesenkt wird.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht durch voraussichtlich 1,4 Millionen zusätzliche Wahlberechtigte. Der Anteil der Wahlberechtigten steigt ausgehend von den Zahlen zur Europawahl 2019 bei der geplanten Einbeziehung der zusätzlichen Wahlberechtigten zwischen 16 und 18 Jahren zur Europawahl 2024 um mindestens 2,27 Prozent. Dies hat eine Kostenerhöhung bei der Erstattung der durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben der Länder durch den Bund, also der Versandkosten für die Wahlbenachrichtigungen sowie für die Briefwahlunterlagen und der Erstattung der übrigen Kosten durch feste Beträge (§ 25 Absatz 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes) sowie der Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung durch das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen (§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes) zur Folge. Es ist dadurch insgesamt für den Bund mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von circa 3 045 000 Euro für die Durchführung der Europawahl 2024 zu rechnen.

### F. Weitere Kosten

Keine.

## **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Europawahlgesetzes**

In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 2022

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**  
**Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion**  
**Christian Dürr und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ausgangslage und Zielsetzung

Das derzeitige Mindestwahlalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament von 18 Jahren schließt Menschen vom Wahlrecht aus, die an zahlreichen Stellen in der Gesellschaft Verantwortung übernehmen und sich in den politischen Prozess einbringen können und wollen. Angesichts dessen ist eine Absenkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament angezeigt.

Gerade die junge Generation wird durch Fragen betroffen sein, die aktuell Gegenstand demokratischer Entscheidungsprozesse sind. Themen wie beispielsweise der Schutz des Klimas, die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme angesichts des demographischen Wandels, die Prioritätensetzung bei öffentlichen Investitionen und die Regulierung des Internets und die hierzu getroffenen Entscheidungen gestalten die Zukunft nachhaltig und haben damit Wirkung weit über Legislaturperioden hinaus. Zahlreiche Minderjährige haben sich an den Verfassungsbeschwerden gegen das Bundes-Klimaschutzgesetz beteiligt (BVerfGE 157, 30). Viele junge Menschen haben in den vergangenen Jahren an Demonstrationen zu Themen des Klimaschutzes, aber auch zu Themen des Urheberrechts und der Privatsphäre im Internet teilgenommen. Gleichzeitig hat sich die Altersverteilung der Wahlberechtigten in den letzten 50 Jahren zu Lasten der Jüngeren verschoben.

Aus diesen Gründen haben sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode geeinigt, das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre zu senken.

Diese Absenkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament entspricht der Entwicklung auf europäischer Ebene. Dies wird deutlich durch die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (2020/2220(INL) – 2022/0902(APP)) (Bundesratsdrucksache 253/22). Die Entschließung fordert, dass das Mindestwahlalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament künftig in der Regel 16 Jahre betragen soll. Zuvor hatte bereits die Verordnung (EU) Nr. 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.05.2019, S. 55) den Mitgliedstaaten ermöglicht, das Mindestalter für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative auf 16 Jahre abzusenken. Von dieser Möglichkeit macht der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative vom 29. April 2022 (Drs. 20/2241) Gebrauch, indem er das Mindestalter für die Teilnahme bei der Europäischen Bürgerinitiative künftig auf 16 Jahre herabsetzt. Das Mindestwahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament und das Mindestalter für die Teilnahme an Europäischen Bürgerinitiativen sollen auch künftig nicht auseinanderfallen. Ebenso gibt es bereits europäische Staaten, in denen das aktive Mindestwahlalter zum Europäischen Parlament unter 18 Jahren liegt: in Österreich und Malta kann bereits ab 16 Jahren gewählt werden, in Griechenland ab 17 Jahren.

Das Grundgesetz normiert das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament nicht. Der Grundsatz der allgemeinen Wahl macht vielmehr den Ausschluss vom Wahlrecht rechtfertigungsbedürftig. Denn die uneingeschränkte Teilhabe der Allgemeinheit an der politischen Willensbildung ist Ausdruck der fundamentalen Grundsätze unserer repräsentativen Demokratie. Rechtfertigungsbedürftig ist daher nicht die Ausweitung der Stimmberechtigten auf die Gruppe der Personen im Alter von 16 und 17 Jahren, sondern deren Ausschluss vom Wahlrecht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfGE 151, 1, 18.

Die Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit hat in ihrem Zwischenbericht vom 1. September 2022 (Drs. 20/3250) dem Gesetzgeber empfohlen, die Altersgrenze beim aktiven Wahlrecht zu prüfen. Für eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre spreche sowohl bei Europa- als auch bei Bundestagswahlen das politische Interesse und Engagement vieler junger Menschen, die demografische Entwicklung, das Ziel der Generationengerechtigkeit sowie die positiven Erfahrungen mit einer entsprechenden Absenkung bei Landtags- und Kommunalwahlen in mehreren Ländern (Drs. 20/3250, S. 31). Auch korrespondiert der Ausschluss dieser Gruppe nicht mehr mit der tatsächlichen Lebensrealität junger Menschen. Die frühzeitige Einbindung von jungen Menschen in den demokratischen Prozess ist derzeit nur ungenügend gewährleistet. So kann es unter Umständen aufgrund der Wahlperiode des Europäischen Parlaments von fünf Jahren dazu kommen, dass Personen trotz Erreichen des Mindestwahlalters von 18 Jahren erst mit 23 Jahren das erste Mal wählen können. Durch die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre wird nun gewährleistet, dass junge Menschen tatsächlich spätestens mit 21 Jahren das erste Mal wählen können.

## **II. Lösung des Entwurfs**

Der Entwurf ordnet in Artikel 1 an, dass künftig alle Deutschen sowie Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, schon dann bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind, wenn sie am Wahltag mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Damit wird das Mindestwahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative vom 29. April 2022 (Drs. 184/22) dem Mindestalter für die Teilnahme an Europäischen Bürgerinitiativen entsprechen.

## **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Europawahlgesetzes ergibt sich aus der Natur der Sache.

## **IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **V. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand durch voraussichtlich 1,4 Millionen zusätzliche Wahlberechtigte. Der Anteil der Wahlberechtigten steigt ausgehend von den Zahlen zur Europawahl 2019 bei der geplanten Einbeziehung der zusätzlichen Wahlberechtigten zwischen 16 und 18 Jahren zur Europawahl 2024 um mindestens 2,27 Prozent. Dies hat eine Kostenerhöhung bei der Erstattung der durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben der Länder durch den Bund, also der Versandkosten für die Wahlbenachrichtigungen sowie für die Briefwahlunterlagen und der Erstattung der übrigen Kosten durch feste Beträge (§ 25 Absatz 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes) sowie der Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung durch das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen (§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes) zur Folge. Es ist dadurch insgesamt für den Bund mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von circa 3 045 000 Euro für die Durchführung der Europawahl 2024 zu rechnen.

## **VI. Weitere Kosten**

Keine.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Europawahlgesetzes)**

Nach der durch Artikel 1 angeordneten Änderung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Deutsche künftig schon dann wahlberechtigt, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt nach der ebenfalls durch Artikel 1 angeordneten Änderung von § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 künftig für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten mit Wohnsitz oder sonstigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

In Hinblick auf das Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt das Wahlalter eine Bedingung dar, an die das Recht des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpft (Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26.01.2013, S. 27) geändert worden ist). Wie bisher werden auch nach den Änderungen durch Artikel 1 die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche die Staatsangehörigkeit eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen, in Hinblick auf das Mindestwahlalter das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament genauso behandelt wie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



